

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. September 1998

**2033. Richt- und Nutzungsplanung Grüningen (Revision),
teilweise Genehmigung**

Am 27. März 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Grüningen eine Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung. Die Richtplanung umfasst die Neufestsetzung des kommunalen Richtplans, bestehend aus Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan sowie dem dazugehörigen Bericht. Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen und der Versorgungsplan werden ersatzlos aufgehoben. Die Nutzungsplanung umfasst die Neufestsetzung der Bau- und Zonenordnung mit dazugehörigem Zonenplan und der Waldabstandslinienpläne Nrn. 1–7. Da die Groberschliessung der Bauzonen weitgehend erstellt ist, wird die Gemeinde von der Festsetzungspflicht eines Erschliessungsplans entbunden. Der mit RRB Nr. 266/1983 genehmigte Erschliessungsplan wird aufgehoben. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. Mai 1998 und des Bezirksrates Hinwil vom 14. Mai 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. Juni 1998 ersucht der Gemeinderat Grüningen um Genehmigung der Vorlage.

Für den bis anhin der Landwirtschaftszone zugeteilten Botanischen Garten wurde neu eine Erholungszone festgelegt. Gemäss § 62 Abs. 2 PBG sind für die darin zulässigen Bauten und Anlagen die nötigen Bauvorschriften zu erlassen. Die Beschränkung der Grundmasse in Art. 14 BauO auf eingeschossige Gebäude und die kantonalrechtlichen Bauvorschriften ist vertretbar, da durch die klaren nutzungsmässigen Einschränkungen und die gestalterischen Anforderungen die möglichen Bauten und Anlagen hinreichend konkret bestimmt sind. Hingegen ist für die neu festgelegte Erholungszone Botanischer Garten als beschränkte Bauzone eine Waldabstandslinie gemäss § 66 PBG festzulegen. Die Gemeinde Grüningen ist einzuladen, die diesbezüglichen Anordnungen unter Beachtung der festgesetzten Waldgrenze vorzunehmen.

Die geringfügige Anpassung der Waldabstandslinie im Gebiet Mühlwäldli (Plan Nr. 5) gegenüber der mit RRB Nr. 266/1983 genehmigten Waldabstandslinie, auf Grundstück Kat.-Nr. 65, kann aus forstrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse hingenommen werden.

Der unverändert von der altrechtlichen Bauordnung (Art. 15) übernommene Art. 20 BauO steht in Widerspruch zum neuen Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40). Nach Art. 53 RTVG können die Kantone in bestimmten Gebieten das Errichten von Aussenantennen verbieten, wenn dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, von geschichtlichen Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist und der Empfang von Programmen, wie er mit durchschnittlichem Antennenaufwand möglich wäre, unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. Ausnahmsweise sind jedoch Aussenantennen zu bewilligen, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt. Weil für ein generelles Verbot von Aussenantennen keine Rechtsgrundlage besteht, ist die Genehmigung von Art. 20 BauO zu widerrufen. Da das RTVG im Bewilligungsverfahren direkt anwendbar ist, entsteht bis zu einer allfälligen Neuregelung in der Bauordnung der Gemeinde Grüningen keine Regelungslücke.

Mit RRB Nr. 419 vom 25. Februar 1998 wurde der von der Delegiertenversammlung der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO) am 7. November 1996 verabschiedete regionale Richtplan zur Kenntnis genommen; die Festsetzung durch den Regierungsrat steht noch aus. Allfällige Abweichungen können durch die Gemeinde formlos bereinigt werden, da im kommunalen Richtplan die übergeordneten Festlegungen unverändert zu übernehmen sind.

Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Grüningen am 27. März 1998 festgesetzte Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung wird unter Vorbehalt von Ziffern II und III genehmigt.

II. Die Genehmigung von Art. 20 BauO (alt Art. 15 BauO, RRB Nr. 3042/1993) wird im Sinne der Erwägungen widerrufen.

III. Die Gemeinde Grüningen wird eingeladen, für die Erholungszone Botanischer Garten eine Waldabstandslinie gemäss § 66 PBG unter Beachtung der festgesetzten Waldgrenze festzulegen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Die Gemeinde Grüningen wird eingeladen, Dispositiv I bis IV gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen, 8627 Grüningen (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

